

**Sitzung des Finanzausschusses**  
Freitag, 08.03.2024, 09:00 Uhr

**Tischvorlage**

TOP 2    Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft    **017/2024**

Für die Zukunft gesattelt.

**-TOP 2-**

# **Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft**

WLAN: KTWAF (SSID)  
Passwort: 3020151999

Finanzausschuss  
am 08.03.2024



# Haushaltsplan 2024 genehmigt

---

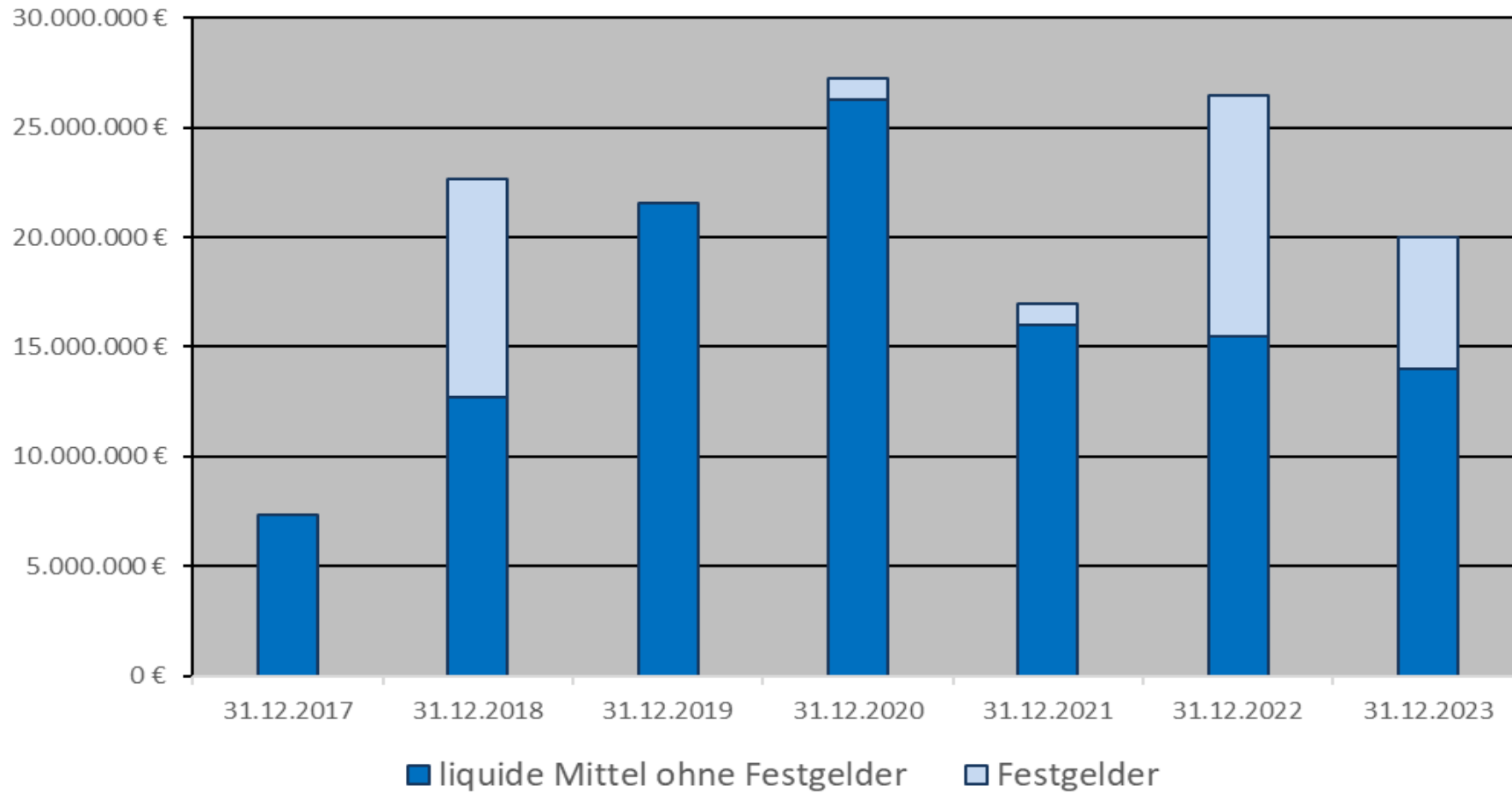
- Beschluss des Kreistages am 08.12.2023
- Genehmigung der Bezirksregierung mit Schreiben vom 01.02.2024:
  - „Sie haben sich mit der Haushaltssatzung 2024 erneut dazu entschieden, unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes den Haushalt nur fiktiv ausgeglichen zu planen.“
  - „Ihr Eigenkapital wird damit in diesem Jahr wiederum zugunsten der kreisangehörigen Kommunen verringert.“
    - Die Eigenkapitalentwicklung soll jedoch weiterhin beobachtet werden
  - Die anhaltende Krisensituation durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine bringt weiterhin finanzwirtschaftliche Belastungen und vor allem zusätzliche Aufgaben und steigende Einzelfallkosten im Sozialbereich sowie im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit sich.
  - „Ausdrücklich zu begrüßen ist die seit 2017 kontinuierlich fortgesetzte Entschuldung. Dieser Weg sollte konsequent weiterverfolgt werden.“
- Die Haushaltsverfügung wurde am 02.02.2024 an die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen des Finanzausschusses sowie an den Sprecher der Bürgermeister übersandt.

# Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2023 deutlich verringert

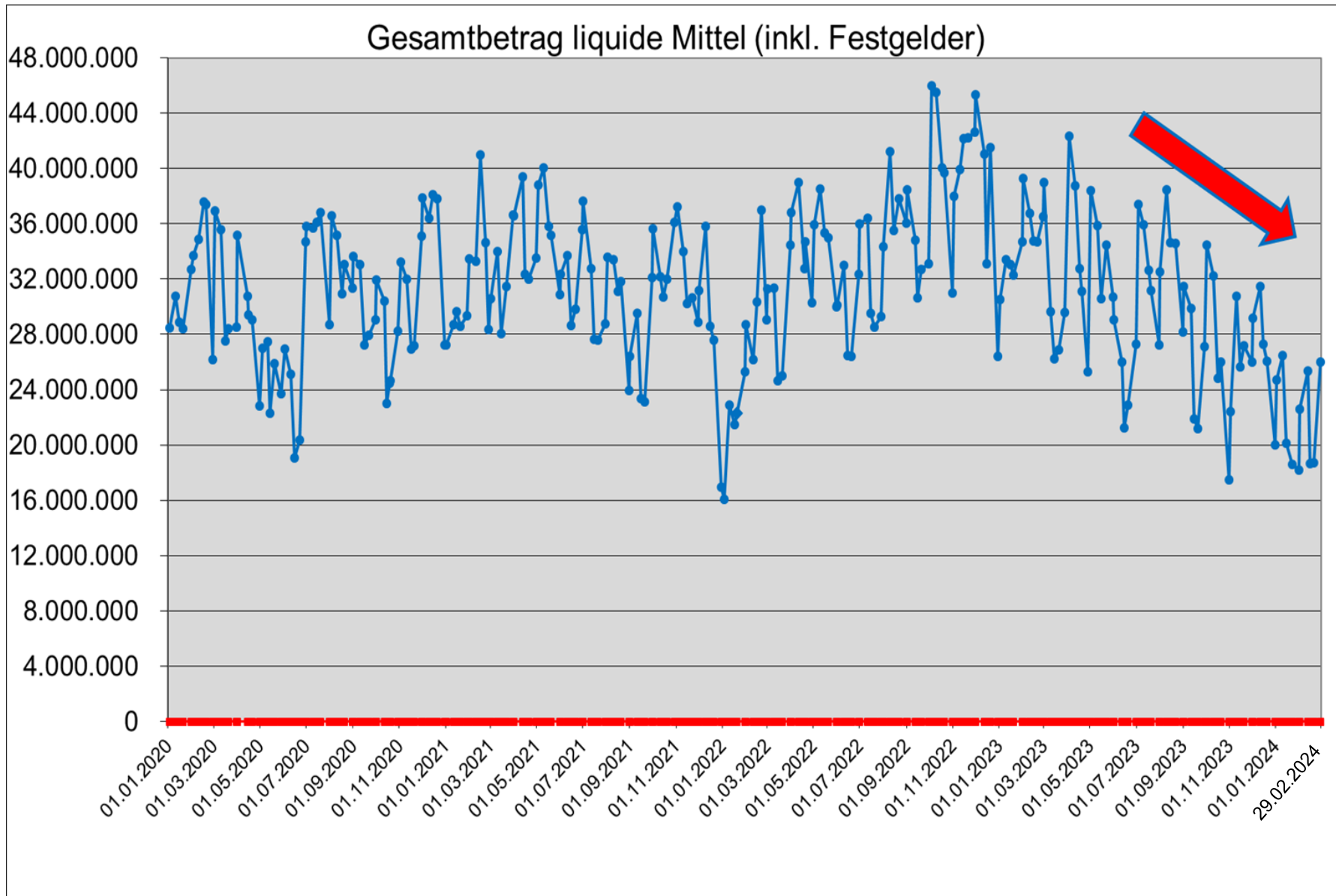
| Übertragungen | 2023           | 2022   | Veränderung      |
|---------------|----------------|--|------------------|
| investiv      | rd. 7,7 Mio. € | rd. 22,6 Mio. €<br>(davon 5 Mio. €<br>Kapitalanlage<br>Versorgungsfonds) | rd. -14,9 Mio. € |
| konsumtiv     | rd. 1,4 Mio. € | rd. 2,2 Mio. €   | rd. -0,8 Mio. €  |

# Gesamtbetrag liquide Mittel im Jahresabschluss 2023 abgebaut

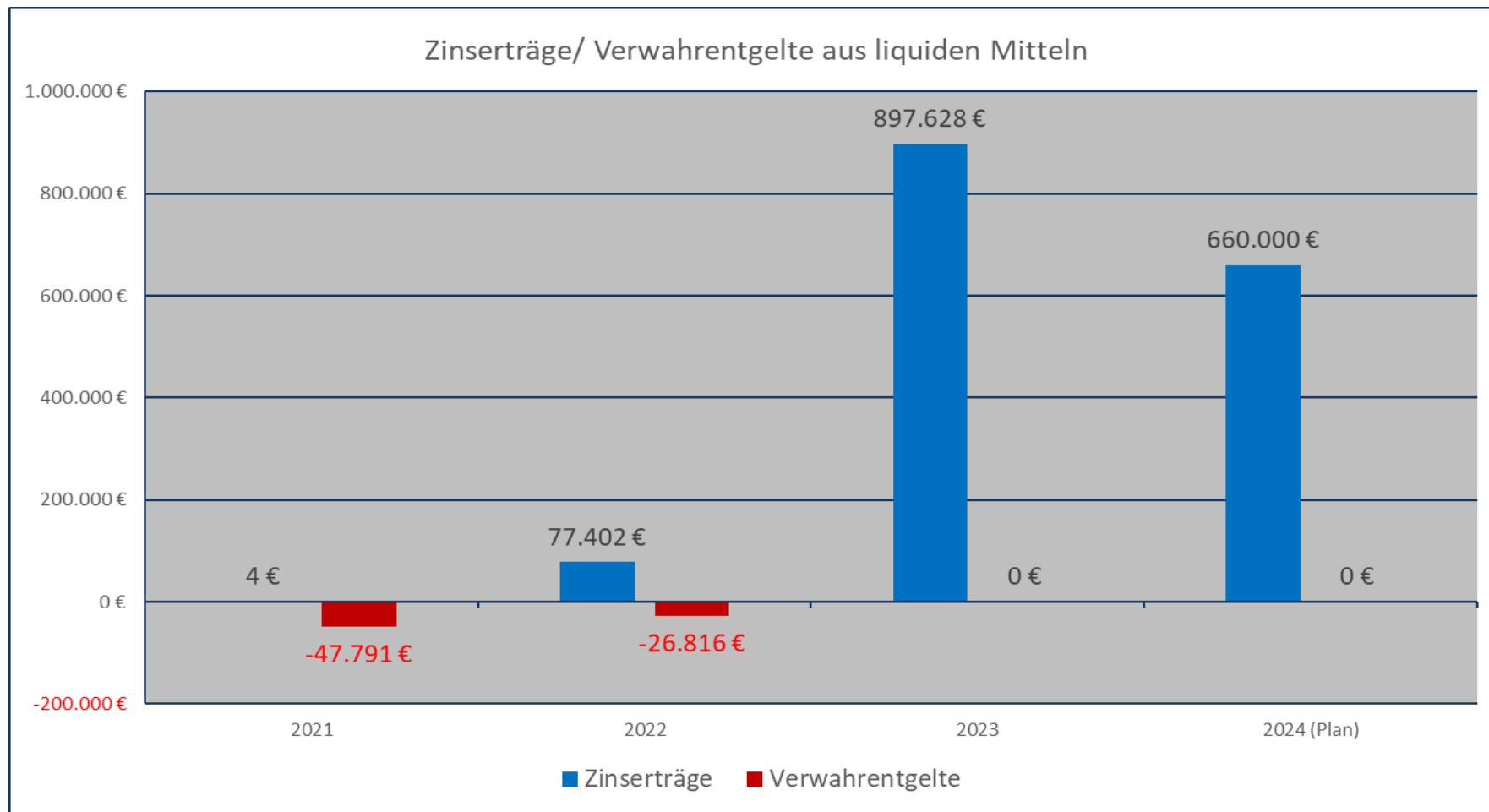
Gesamtbetrag liquide Mittel



# Gesamtbetrag liquide Mittel 2020 bis heute mit sinkender Tendenz



# Zinserträge aus liquiden Mitteln entlasten Kreishaushalt



# SPD-Anfrage zur LWL-Umlage

## Entwicklung der LWL-Umlage

|      | Gesamtumlage<br>in Euro | Hebesatz<br>in % | Umlagebetrag<br>Kreis Warendorf in Euro |
|------|-------------------------|------------------|---|
| 2022 | 2.551.149.483           | 15,55            | 76.221.473                              |
| 2023 | 2.876.880.133           | 16,20            | 85.884.612                              |
| 2024 | 3.113.502.558           | 17,35            | 93.514.553*                             |
| 2025 | 3.339.648.721           | 18,00            | 99.521.532**                            |
| 2026 | 3.496.116.443           | 18,15            | 104.184.270**                           |
| 2027 | 3.625.209.224           | 18,35            | 108.031.235**                           |

\* Festsetzung GFG 2024

\*\* Annahme, dass die anteilige LWL-Umlage des Kreises Warendorf an der Gesamtumlage bei 2,98 % liegen wird.

### Frage 1:

Wie hoch wäre die Zahllast für den Kreis Warendorf, wenn der Hebesatz in 2024 und 2025 um 0,35 Prozentpunkte gesenkt worden wäre?

Die Zahllast im Haushaltsjahr 2024 läge bei einem abgesenkten Hebesatz i. H. v. 17,00 % bei rd. 91,63 Mio. €; also rd. 1,89 Mio. € niedriger. Im Haushaltsjahr 2025 läge die Zahllast um rd. 1,76 Mio. € niedriger.

Aber: Verschiebung dieser Belastungen in die nächsten Jahre.

### Frage 2:

Falls der Planwert der LWL-Umlage in 2027 i. H. v. rd. 3,625 Mrd. € eintrifft, steigt die Zahllast des Kreises Warendorf von rd. 93,51 Mio. € in 2024 auf rd.

108,03 Mio. € (+ 14,52 Mio. €). Diese Berechnung fußt auf der Annahme, dass die anteilige LWL-Umlage des Kreises Warendorf an der Gesamtumlage bei 2,98 % liegen wird.



## Zielsetzung des Ministeriums:

- für erforderlich gehaltene Änderungen in den Bereichen des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts umsetzen
- Erleichterung für die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Plan sowie im Jahresabschluss
- Schaffung eines erweiterten Ausgleichssystems ohne Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung
- Änderungen der Haushaltssicherungspflicht
- an 12 der 23 haushaltsrechtlichen Paragraphen der GO (§§ 75 bis 96a) wurden Änderungen vorgenommen!

## Stufen des Haushaltsausgleiches:

1. Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen;
2. Ausnutzung von Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung von Ertragsmöglichkeiten;
3. Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand) und/oder Verwendung der Ausgleichsrücklage;
4. Sofern die Maßnahmen nach Ziffer 3 nicht ausreichen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein Jahresfehlbetrag in der Planung veranschlagt werden;
5. Verrechnung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren mit der allgemeinen Rücklage oder Reduzierung der allgemeinen Rücklage mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

# Neu geregelt System zum Haushaltsausgleich

---

- Bei allen genannten Stufen liegt ein gesetzmäßiger Haushaltsplan vor, wenn die jeweiligen haushaltsrechtlichen Anforderungen eingehalten sind.
- Die Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage soll in der Zukunft nur noch nachrangig erfolgen.
- Schwellenwerte für ein HSK gem. § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW bleiben bestehen; Warnfunktion in der mittelfristigen Planung wird gestrichen.
- Sofern die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint, kann die Aufsichtsbehörde auch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes anordnen (§ 84 Abs. 2 Satz 3 GO NRW); selbst nach Ratsbeschluss ohne HSK  
→ wachsende Verantwortung für Kommunalaufsicht

# Kreisumlage (§ 56 KrO NRW)

---

- **Es gilt weiterhin:** Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).
  - **Ergänzung:** Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Kreisumlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen
- Der Einbezug vorgetragener Jahresfehlbeträge in die Umlage soll grundsätzlich in das pflichtgemäße Ermessen des Kreises gestellt werden. Die Ermessensentscheidung soll damit Teil des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens zwischen Kreis sowie kreisangehörigen Gemeinden werden.

# Auswirkungen auf den Jahresabschluss (§ 95 und § 96 GO NRW)

---

- Jahresüberschüsse sind nach den neuen Regelungen automatisch der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Der bisher vorgesehene Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage entfällt.
- Der Zeitraum für die Aufstellung des Jahresabschlusses wird auf sechs Monate (30.06. des Folgejahres) verlängert (bisher: 31.03.).
- Regelungen treten rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft  
→ gilt bereits für Jahresabschluss 2023

Für die Zukunft gesattelt.



***Stellen Sie gerne Ihre Fragen!***

Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)

